

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 97/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 43 Abs 1 wird angefügt: „Abweichend von § 7 Abs 1 richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei einer zur vollen Erziehung erforderlichen Unterbringung des Minderjährigen oder der Minderjährigen in einem Heim, in einer familienähnlichen Einrichtung oder in einer sonstigen Einrichtung der Jugendwohlfahrt nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen oder der Minderjährigen außerhalb dieser Einrichtungen.“

2. Nach § 48 wird eingefügt:

#### **„Umsetzungshinweis**

#### **§ 48a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004.“

3. Im § 50 wird angefügt:

„(11) Die §§ 43 Abs 1 und 48a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit  
..... in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Gemäß § 7 Abs 1 der Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen nach dem (schlichten) Aufenthalt des Minderjährigen. Bislang wurde davon ausgegangen, dass die Unterbringung eines Minderjährigen in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet; dieser wurde in der Regel weiterhin bei der Herkunftsfamilie angenommen. Mittlerweile hat das Landesgericht Salzburg eine gegenteilige Entscheidung dahin getroffen, dass jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Wirkungsbereich die Jugendwohlfahrtseinrichtung liegt. Verfestigt sich diese Rechtsprechung, wovon auszugehen ist, wäre einerseits eine erheblich stärkere Arbeits- und Kostenbelastung jener Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Wirkungsbereich die Jugendwohlfahrtseinrichtungen liegen, die Folge; nahezu 75 % der Plätze in stationären Jugendwohlfahrtseinrichtungen befinden sich im Gebiet der Stadt Salzburg. Andererseits müsste der sozialpädagogisch wichtige Kontakt zur Herkunftsfamilie künftig entweder direkt von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder im Weg der Amtshilfe über jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Herkunftsfamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gehalten werden. Sowohl die räumliche Distanz und die damit verbundene relative Unkenntnis des sozialen Umfeldes des Minderjährigen und seiner Herkunftsfamilie als auch die amtshilfebedingte Mittelbarkeit wären diesfalls ein zusätzliches Hindernis für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Die Z 1 des Gesetzesvorschlages sieht daher eine Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Unterbringung von Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt vor. Maßgeblich soll nicht der Standort der Jugendwohlfahrtseinrichtung sein, sondern der gewöhnliche Aufenthaltsort des Minderjährigen außerhalb dieser Einrichtungen, also in der Regel der Wohnort der Herkunftsfamilie. Trotz vorübergehender Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt ist und bleibt dies jener Ort, zu dem der Minderjährige gewöhnlich die stärkste soziale Bindung hat.

1.2. Die Z 2 des Gesetzesvorschlages enthält einen Umsetzungshinweis für die Richtlinien 2003/109/EG, 2004/38/EG und 2004/83/EG der Europäischen Union. Gemäß § 5 der Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung ist die öffentliche Jugendwohlfahrt allen in Betracht kommenden Personen zu gewähren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben; bei Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht Staatenlose sind, genügt der Aufenthalt im Land. Damit entspricht die geltende Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung den Vorgaben des Art 11 Abs 1 lit d der Richtlinie 2003/109/EG, des Art 24 der Richtlinie 2004/38/EG und des Art 28 der Richtlinie 2004/83/EG. Die notwendigen Hilfeleistungen

der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden ausländischen Minderjährigen wie inländischen Minderjährigen gewährt.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung Landessache.

## **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

## **4. Kosten:**

Der Vorschlag führt zu keinen Mehrkosten.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Wirtschaftskammer Salzburg haben zum Gesetzesentwurf keinen Einwand erhoben. Für den Salzburger Gemeindeverband bestehen Bedenken dahin, ob es neben dem gewöhnlichen Aufenthalt überhaupt noch weitere „gewöhnliche Aufenthalte“ gibt und ob in allen Fällen die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde der Herkunftsfamilie oder der Erziehungsberechtigten sachgerecht ist.

Die Bedenken des Salzburger Gemeindeverbandes treffen nicht zu: Zum einen ergibt sich bereits aus § 66 Abs 3 JN, dass physische Personen auch mehrere gewöhnliche Aufenthalte haben können, zum anderen sprechen fachliche (s die Ausführungen unter Pkt 1.1) wie auch verwaltungsökonomische Erwägungen für die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.